

1549. — 20. V. 22. — G2i. K üsnacht. Frau B. Boßhard-Leemann. Boot- und Badhaus mit Terrasse.

A. Mit Eingang vom 18. März 1922 ersucht Frau B. Boßhard-Leemann in K üsnacht um die Bewilligung, auf ihrer Liegenschaft Kat.-Nr. 568 daselbst, bzw. außerhalb im Seegebiet an Stelle der baufälligen Badanlage (Konzession vom 28. April 1903) ein neues Bad- und Boothaus mit Terrasse zu erstellen.

B. Die Ausschreibung des Konzessionsgesuches im Amtsblatt Nr. 26 vom 31. März 1922 hatte laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 2. Mai 1922 keine Einsprachen zur Folge.

Durch Verfügung Nr. 906 vom 24. März 1922 ist die Baute provisorisch bewilligt worden.

Der I. Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Der mit Betonmauern eingefasste 4,6 m breite Baderaum springt 3,9—4,5 m über die Ufermauer vor und ist durch je eine Treppe einerseits direkt mit dem Garten, anderseits mit der freitragenden der Aus- und Ankleidezelle vorgelagerten Terrasse verbunden. Die als Blockhaus angebildete mit einem Satteldach gedeckte, das Terrain 3,9 m überragende Zelle von 3 m × 3 m Grundfläche steht ganz auf dem Ufergrundstück. Die Gebühr für das vom Baderaum beanspruchte ins Privateigentum übergehende Seegebiet (20 m²) ist mit Fr. 4.— per m² angemessen, dabei ist der früher bezahlte Betrag von Fr. 6.— für die bisherige Benutzung des Seegebietes in Abzug zu bringen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Frau B. Boßhard-Leemann in K üsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 und ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, gemäß eingereichtem Plane auf ihrer Liegenschaft daselbst, Kat.-Nr. 568 sowie im Seegebiet außerhalb an Stelle der baufälligen Badeanlage (Konzession vom 28. April 1903) ein neues Bad- und Boothaus mit Terrasse zu erstellen.

II. Es gelten die Vorschriften: Nr. 8, 9, 10, 11 und die ins Grundbuch einzutragenden Bedingungen Nr. 18, 19, 21, 28 (singemäß für Seebaute) 30 und 31 der beigelegten „Vorschriften und Bedingungen für Seebauten von 1921“.

III. Die Baute ist bis zum 31. Mai 1923 zu vollenden.

IV. Der Baudirektion ist eine Bescheinigung über den in Disp. II verlangten Eintrag ins Grundbuch bis spätestens 3 Wochen nach Empfang des Zeugnisses über die vollendete Baute zuzustellen.

V. Bis spätestens 30. Juni 1922 ist an die Staatskasse eine Gebühr von Fr. 74.— (Fr. 4.— per m² beanspruchte Seefläche von 20 m² weniger Fr. 6.—) zu bezahlen.

VI. Mitteilung an Frau B. Boßhard-Leemann Seestr. 128 in K üsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10.— an den Gemeinderat K üsnacht, an die Staatskasse, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 20. Mai 1922.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

KANT. TIEFBAUAMT Nr.	
ADJ. I. II.	ANTRAG
RR. INOR. I. II. III. IV.	BERICHT
W. B. I.	ERLEDIG.
3 JUN 1922	AKTEN